

12. Juni 2018

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2018 der Stadt Laichingen

I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) in Verbindung mit den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 16. April 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan (ohne Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Seniorenwohnanlage) wird festgesetzt mit

- | | |
|---|-----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von | 38.302.656 Euro |
| davon im Verwaltungshaushalt | 32.028.406 Euro |
| im Vermögenshaushalt | 6.274.250 Euro |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 Euro |
| 3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 4.996.000 Euro |

(2) Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung wird festgesetzt

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Erfolgsplan mit | |
| - Erträgen von | 1.289.900 Euro |
| - Aufwendungen von | 1.266.200 Euro |
| im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von | 1.328.700 Euro |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 600.000 Euro |
| 3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 172.000 Euro |

(3) Der Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung wird festgesetzt

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Erfolgsplan mit | |
| - Erträgen von | 3.270.900 Euro |
| - Aufwendungen von | 3.196.400 Euro |
| im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von | 8.465.000 Euro |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 6.550.000 Euro |
| 3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 778.000 Euro |

(4) Der Wirtschaftsplan der Seniorenwohnanlage wird festgesetzt

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Erfolgsplan mit | |
| - Erträgen von | 129.500 Euro |
| - Aufwendungen von | 139.150 Euro |
| im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von | 43.100 Euro |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 Euro |
| 3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 0 Euro |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für die

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1. Stadt | 2.000.000 Euro |
| 2. Wasserversorgung | 500.000 Euro |
| 3. Abwasserbeseitigung | 1.000.000 Euro |
| 4. Seniorenwohnanlage | 50.000 Euro |

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 375 v.H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) der Steuermessbeträge | 375 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer der Steuermessbeträge | 365 v.H. |

II. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Erlass vom 24. April 2018 (Az.: 04-902.41/Laichingen) die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 16. April 2018 beschlossenen Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

Es wurde genehmigt:

1. den auf 4.996.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 86 Abs. 3 GemO),
2. der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vorgesehenen Kreditaufnahmen von 600.000 Euro (§ 12 Abs. 1 EigBG, § 87 Abs. 2 GemO),
3. den auf 172.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Wasserversorgung in Höhe des nach dem Finanzplan im Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Anteils an Kreditaufnahmen von 150.000 Euro (§ 12 Abs. 1 EigBG, § 86 Abs. 4 GemO)
4. der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung vorgesehenen Kreditaufnahmen von 6.550.000 Euro (§ 12 Abs. 1 EigBG, § 87 Abs. 2 GemO),
5. den auf 778.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (§ 12 Abs. 1 EigBG, § 86 Abs. 4 GemO)
6. der auf 500.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Wasserversorgung (§ 12 Abs. 1 EigBG, § 87 Abs. 2 GemO),
7. der auf 1,0 Mio. Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (§ 12 Abs. 1 EigBG, § 87 Abs. 2 GemO),
8. der auf 50.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Seniorenwohnanlage (§ 12 Abs. 1 EigBG, § 87 Abs. 2 GemO),

III. Der Gemeinderat der Stadt Laichingen wurde in seiner Sitzung am 11. Juni 2018 über die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung informiert.

IV. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom Montag 25. Juni bis einschließlich Montag 2. Juli 2018 im Rathaus Laichingen, Bahnhofstraße 5, 89150 Laichingen, Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Laichingen, den 12. Juni 2018

gez.

Klaus Kaufmann
Bürgermeister